

**S A T Z U N G**  
**über die Verleihung von Auszeichnungen**  
**für besondere Verdienste um die Stadt Hauzenberg**  
**vom 15. März 1989**

Der Stadtrat Hauzenberg erläßt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Hauzenberg kann verleihen

1. das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung,
2. den Ehrenbrief der Stadt Hauzenberg,
3. die Dankurkunde der Stadt Hauzenberg.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und der Ehrenbrief können an Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des kulturellen, sozialen, kirchlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Stadt Hauzenberg und ihrer Bürgerschaft in besonderer Weise gefördert haben.
- (2) Stadträte, die mindestens 2 Wahlperioden ununterbrochen im Stadtrat vertreten waren, erhalten ebenfalls den Ehrenbrief der Stadt Hauzenberg. Stadträte mit einer kürzeren Amtszeit erhalten eine Dankurkunde.
- (3) Die ersten Vereinsvorstände, die ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Leiter von gemeinnützigen und caritativen Organisationen erhalten von der Stadt nach einer ehrenamtlichen Amtszeit von in der Regel mindestens 20 Jahren eine Dankurkunde.
- (4) Für die Auszeichnungsstufe sind insbesondere maßgebend der Zeitraum, die Bedeutung und die Nachhaltigkeit des verdienstvollen Wirkens.
- (5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird mit der Übergabe einer künstlerisch gestalteten Urkunde verbunden.
- (2) Der Ehrenbrief enthält die Worte:  
"Für besondere Verdienste - Stadt Hauzenberg"  
Ehrenbürgerurkunde und Ehrenbrief gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates.  
Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Hauptausschuß des Stadtrates zur Vorberatung zu. Die Entscheidung und Beschlußfassung erfolgt im Plenum des Stadtrates.

§ 5

Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde und des Ehrenbriefes der Stadt Hauzenberg erfolgt in einem besonderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Festakt in Anwesenheit des Stadtrates durch den Bürgermeister.

§ 6

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung mit dem Ehrenbrief der Stadt Hauzenberg nach sich. Der Ehrenbrief ist in diesem Fall an die Stadt Hauzenberg zurückzugeben. Über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Stadtrat gem. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Hauzenberg in Kraft.

Hauzenberg, 15. März 1989

STADT HAUZENBERG

*Zechmann*

Zechmann, 1. Bürgermeister

II.

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Hauzenberg vom 15. März 1989 wurde im Amtsblatt für die Stadt Hauzenberg Nr. 4/1989, S. 59 amtlich bekanntgemacht.

V. 3. 4. 89

Hauzenberg, 10. April 1989

STADT HAUZENBERG

*Zechmann*

Zechmann, 1. Bürgermeister